

Zum Submissionswesen der eidgenössischen Verwaltungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **19 (1903)**

Heft 13

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579497>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Submissionswesen der eidgenössischen Verwaltungen.

(Eingefandt.)

In Ihrer Nr. 11 vom 11. Juni bringen Sie einen Auszug aus der „Zürcher Post“ betreffend die Öffentlichkeit des Submissionswesens. Am Schlusse machen Sie dann noch eine redaktionelle Anmerkung, die folgendermaßen lautet:

„Die Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen hat in anerkennenswerter Weise den hier aufgeführten Wünschen schon von Anfang ihrer Amtstätigkeit an volle Rechnung getragen.“

An dieser Anmerkung der Redaktion ist nur soviel richtig, daß die Generaldirektion der Bundesbahnen die zur Vergabung kommenden Bauten oder Material-Lieferungen öffentlich ausschreibt. Daß aber ein öffentliches Verfahren bei der Eröffnung der Angebote stattfindet, davon ist keine Rede. Aber gerade das ist der Kardinalpunkt in der Öffentlichkeit des Submissionswesens.

Es soll jedem Submittenten Gelegenheit geboten werden, an einem bestimmten Tage, zur bestimmten Stunde und in einem von den Verwaltungen zu bezeichnenden Lokale der Eröffnung der eingegangenen Offerten beizumohnen.

Das Resultat der Submission würde ad hoc protokolliert und es wäre damit allem berechtigten und unberechtigten Mißtrauen der Riegel geschoben.

Wir sind auch vollständig damit einverstanden, daß die Arbeiten oder Lieferungen nicht immer dem Mindestbietenden, der sogenannten Schmutzkonzurrenz, sollen zugeschlagen werden, wenn nicht volle Garantie geboten, daß die Erfüllung der Verträge eine sichere ist.

Nach der Eröffnung der Angebote soll der Zuschlag bei den Materiallieferungen innert 3 und bei den Bauten innert 10 Tagen erfolgen. Bei diesen Terminen hätten die zuständigen Organe genügend Zeit, die Einheitspreise zu verifizieren und den Entscheid zu treffen. Die Akten sollen nicht einen ganzen Monat von einem Bureau zum andern reisen oder liegen bleiben.

Im Falle sich „Trusts“ bilden würden, zur Forcierung der Preise nach oben, so soll die Verwaltung das Recht und die Pflicht haben, deren Eingaben gänzlich auszuschließen.

Unter keinen Umständen sollen aber nachträglich Unterhandlungen mit den einzelnen Mitgliedern dieser Trusts gepflogen werden. Es wäre dies übrigens einer eidgenössischen Verwaltung unwürdig!

Die Lieferungen sollen in diesem Falle denjenigen Submittenten zugeschlagen werden, die dem Trust nicht angehören. Nur so kann eine Günstlingswirtschaft fern gehalten und die öffentliche Meinung beruhiget werden.

Es wäre nun wirklich einmal an der Zeit, daß der Bundesrat in dieser Angelegenheit Abhülfe schaffen und den Einflüsterungen der untergeordneten Organe kein Gehör mehr schenken würde. Wir wollen das beste hoffen!

Submissionswesen.

Entgegnung.

In Nr. 10 der „Schweiz. Handwerkerzeitung“ und Nr. 23 des „Baublattes“ wird der am 24. April a. c. in der „Schreinerzeitung“ erschienene Artikel, betitelt: „Das Submissionswesen in der Verwaltung der Schweiz. Bundesbahnen“, mißbilligt. Wir können diese Worte der Mißbilligung nicht ohne einige Zeilen der Entgegnung hinnehmen.

Das wissen wir so gut wie der Herr Einsender, daß von den jeweiligen Offerten nicht alle berücksichtigt wer-

den können und daß wir uns herausnehmen würden, einer Baubehörde vorschreiben zu wollen, welches Angebot sie anzunehmen habe, fällt uns auch nicht ein. Ferner haben wir von den eidgen. Behörden auch nicht im Entferntesten verlangt, bloß das Interesse der Gewerbetreibenden von Bern zu wahren und trotz Preisdifferenzen bei Arbeitsvergaben in Bern nur die Handwerker und Gewerbetreibenden dieser Stadt zu berücksichtigen. Wir haben im Gegenteil expressis verbis angeführt, daß die Schreiner Berns keineswegs so anspruchsvoll seien, zu verlangen, daß sämtliche Arbeiten von Bundesbauten an sie vergeben werden. Sie wünschen nur gebührende Berücksichtigung mit andern Konkurrenten, die ihr Geschäft auf loyalem Fuße betreiben. Wir sind gottlob über den „Kantönlicheit“, an dem der Herr Einsender zu leiden scheint, längst hinweg und wir haben jenen Artikel nicht für den Kanton Bern oder die Schreiner Berns geschrieben, sondern im Interesse einer wie uns noch heute scheint, guten Sache, die aber wirtschaftlich und gesetzlich zu wenig oder besser gesagt gar nicht geregelt ist.

Durch jenen Artikel bezweckten wir hauptsächlich auf das heutzutage beobachtete Procedere im Submissionswesen und auf die hieraus resultierenden nachteiligen Folgen aufmerksam zu machen. Jedenfalls haben wir ihn nicht aus Konkurrenzneid lanciert. Wir glaubten damit einen erneuten Anstoß zur gesetzlichen Regelung des Submissionswesens geben zu können und wir möchten hier noch den Wunsch ausdrücken, daß bei größern staatlichen Arbeitsvergaben die kompetenten Organe die vom Schweiz. Gewerbeverein im Jahre 1897 aufgestellten Grundzüge zur Reform des Submissionswesens als Wegleitung akzeptieren und befolgen würden. Wir bedauern, mit dem Herrn Einsender nicht gleicher Ansicht zu sein, wenn er sagt, daß namentlich ein großes Geschäft gezwungen sei, Ausnahmispriese (die dann gewöhnlich zur Regel werden) zu machen und sogar mit Schaden zu arbeiten, das komme vor und müsse überall vorkommen. Es kommt leider vor, aber es sollte nicht vorkommen und zum allermindesten bei großen Getrieben, die einen zeitweisen flauen Geschäftsgang doch viel besser ertragen könnten, als ein Kleinhandwerker. Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn man denjenigen den Reid der Konkurrenz vorwirft, die sich solcher MACHENSCHAFTEN bedienen, damit sie ja die ausgeschriebene Arbeit erhalten, nicht aber denjenigen, die ihr Geschäft auf loyalem Fuße zu betreiben sich befehlen. So helfen erstere die Schmutzkonzurrenz und den unlautern Wettbewerb pflanzen und erhalten.

Würden alle Berufs- und Interessengruppen (von den mit maschinellen Einrichtungen versehenen Großbetrieben bis zum Kleinhandwerk) zusammen stehen und Hand bieten zu einer vernünftigen Preisfixierung der verschiedenen einschlägigen Arbeiten, so wäre Manches besser bestellt. Wir wissen sehr wohl, daß die örtlichen Verhältnisse, Arbeitslöhne u., mit in Betracht gezogen werden müßten, sodaß niemals im ganzen Land für dieselbe Arbeit genau der gleiche Preis bezahlt werden könnte und müßte. So weit käme man hingegen doch, daß die enormen Differenzen modifiziert würden und daß namentlich die Offerten unter dem Selbstkostenpreis keine Berücksichtigung mehr fänden und verschwinden müßten; denn das ist das Hauptkrebsübel.

Sekretariat des Handwerker- u. Gewerbe-Vereins Bern.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Erstellung eines eisernen Vordaches am Anbau des Aufnahmgebäudes Romanshorn an Söhle & Cie. in Zürich.